

**Die folgenden Informationen wurden speziell für unsere Patientinnen und Patienten zusammengestellt, um einen Überblick vorrangig zum Sozialrecht zu geben.**

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengetragen. Trotzdem können wir für veraltete, falsche oder fehlende Angaben keine Haftung übernehmen.

**Bei Fragen und Wünschen werden Sie durch den Sozialdienst gerne zeitnah ausführlich beraten und unterstützt.**

**Ergänzende Beratung und Begleitung:**

Sie können Beratung, Informationen, fachliche Unterstützung und Begleitung erhalten u. a. bei:

- **Krebsberatungsstelle** 70182 Stuttgart, Wilhelmsplatz 11, 0711 51887276 [www.kbs-stuttgart.de](http://www.kbs-stuttgart.de)
- **Frauenselbsthilfe nach Krebs** 73773 Aichwald, 0711 361387 [www.frauenselbsthilfe.de](http://www.frauenselbsthilfe.de)
- **Selbsthilfegruppen** finden Sie über „NAKOS grüne Adressen“, 030 31018960 [www.nakos.de](http://www.nakos.de)
- **Blaue Ratgeber der Deutschen Krebshilfe e.V.** informieren speziell über Ihre Erkrankung, Diagnostik, Therapie, geben Gesundheitstipps, informieren ausführlich über sozialrechtliche Ansprüche. Ansprechpartner und Bestellhotline in Bonn 0228 72990-0 [www.deutsche-krebshilfe.de](http://www.deutsche-krebshilfe.de)
- **Deutsches Krebsforschungszentrum:** e Hotline 0800 4203040 [www.krebsinformation.de](http://www.krebsinformation.de)
- **Im Klinikum Esslingen und in Kooperation:**
  - Psychoonkologische Beratung:** durch psychologische Konsiliar-Ärzte im Haus: 0711 3103-3101
  - Krankenhausseelsorge:** 0711 3103-2135
  - Brückenpflege „Stella Care“:** Unterstützung während Chemo- und Strahlentherapie, auch schnelle individuelle Hilfen bei Begleitsymptomen, ggf. mit Hausbesuch: 0151 16328550
  - Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV),** Medius-Klinik Ostfildern: 0711 4488-18320

**Kranken- und Pflegeversicherung:**

- **Krankengeldanspruch** besteht für bis zu 78 Wochen (wenn die Vorversicherungszeit von 3 Jahren erfüllt ist). Zeiten der Lohnfortzahlung (i.d.R. 6 Wochen) und Übergangsgeld (z.B. während einer RehaMaßnahme) werden abgezogen.
- **Die Nahtlosigkeitsregelung** greift nach dem Ende des Krankengelds, wenn Sie weiterhin krankgeschrieben bleiben (sog. „Aussteuerung“). Sie sollten sich nahtlos selbst weiter krankenversichern und haben Anspruch auf Arbeitslosengeld durch die Agentur für Arbeit (Grundlage ist Ihr Anspruch vor dem Krankheitsbeginn). Ihr bisheriger Arbeitsvertrag kann weiterhin bestehen bleiben.
- **Wiedereingliederungsmaßnahmen** werden ärztlich verordnet und mit dem Arbeitgeber vereinbart. Sie erhalten i.d.R. für 4 Wochen ungekürzt Ihre bisherige Lohnersatzleistung weiter (Krankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld) und arbeiten die Hälfte Ihrer regulären Arbeitszeit.
- **Ambulante Therapien und Heilmittel** (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Atemtherapie, Lymphdrainage, ...) im ambulanten Therapiezentrum oder als Hausbesuch können durch Ihren niedergelassenen Arzt verordnet werden. Der gesetzliche Eigenanteil (10 € und 10 % der Kosten) ist selbst zu tragen.
- **Hilfsmittel und Prothesen** werden bei medizinischem Bedarf ärztlich verordnet. Aus kosmetischen Gründen kann auch Bekleidung (z.B. Badeanzug, BH, Perücke) bezuschusst werden. Es gibt auch Sonderausführungen mit hohem Eigenanteil. Regulär liegt der Eigenanteil zwischen 5 und 10 €.
- **Belastungsgrenze für Zuzahlungen:** Sie können bei der Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung stellen, wenn Sie bei chronischer Erkrankung über 1% Ihres Haushaltseinkommens für Zuzahlungen aufwenden müssen. Je nach Einkommenssituation werden Freibeträge berücksichtigt. Ausführliche Infos gibt Ihre Krankenkasse oder das Internet unter z.B. [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)

- **Psychologische ambulante Behandlung** kann auf Rezept des Hausarztes durch niedergelassene Psychotherapeuten erstattet werden, wenn Sie zeitweise besondere Begleitung und Stabilisierung benötigen.
- **Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** können ärztlich verordnet und bis zu 4000 Euro je Maßnahme übernommen werden, wenn räumliche Gegebenheiten zuhause verändert werden müssen. Häufig ist dafür eine vorherige Pflegeinstufung erforderlich.
- **Pflegeversicherungsleistungen** stehen Ihnen zu, wenn Sie durch Angehörige oder einen Pflegedienst Hilfen bei der Grundpflege und in der Hauswirtschaft benötigen (z.B. sind für Pflegegrad 2 täglich mindestens 90 Minuten personelle Hilfestellung erforderlich).
- **Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (Pflegezeitgesetz):** kurzfristige Freistellung von der Arbeit und längere Pflegezeit kann von berufstätigen Angehörigen beantragt werden, um Sie zu betreuen.  
**Freistellung** (kurzfristige Arbeitsverhinderung): Bis 10 Tage/Jahr unbezahlte Freistellung von der Arbeit für akute Pflege zuhause, auch unzusammenhängend bei Betrieben über 15 Mitarbeitern (MA). Die Pflegekasse zahlt Pflegeunterstützungsgeld ca. 90% vom Nettolohn, wenn die/der Versicherte/r vorher nicht pflegebedürftig (ohne Pflegegrad) war.  
**Pflegezeit:** Bis zu 6 Monaten komplette oder teilweise Freistellung bei Betrieben über 15 MA. Ein zinsloses BAFzA-Darlehen kann beantragt werden. (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben 50964 Köln)  
**Familienpflegezeit:** Bis 24 Monate teilw. Freistellung, wenn weiterhin mind. 15 Std./Wo. gearbeitet wird (bei Betrieben über 25 MA). Ein BAFzA-Darlehen kann beantragt werden.  
**Begleitung in der letzten Lebensphase:** Auch wenn ein/e Angehörige/r z.B. im Hospiz lebt kann die Auszeit (teilweise oder komplett) bis zu drei Monaten genommen werden (bei Betrieben über 15 MA). Ein BAFzA-Darlehen kann beantragt werden.

#### Rehabilitation:

- Eine **Anschlußheilbehandlung** (AHB) soll bis spätestens 6 Wochen nach dem Klinikaufenthalt oder nach der Radio-Chemo-Therapie beginnen. Sie beinhaltet ein besonderes Aufbauprogramm für 3 Wochen in einer Rehaklinik oder einem ambulanten Therapiezentrum und ist speziell abgestimmt auf Ihre Tumorerkrankung.  
Der Antrag ist durch Ihre behandelnde Klinik (Stationsarzt, MVZ Onkologie, Sozialdienst) beim zuständigen Kostenträger zu stellen.
- Ein **Medizinisches Heilverfahren** kann bis 1 Jahr nach der AHB beantragt werden. Der Antrag wird beim niedergelass. Arzt gestellt. Ab Antragstellung bis zum Rehatерmin vergehen oft 2-3 Monate.
- Die **berufliche Rehabilitation** (regulär durch die Rentenversicherung finanziert) bietet Ihnen Fortbildungsmaßnahmen für Ihren bestehenden Beruf oder auch Umschulungen in eine komplett neue Tätigkeit. Der Antragstellung durch Ihr Krankenhaus, die Rehaklinik oder Ihren Arzt geht oft ein Beratungsgespräch mit der Rehaberatur Ihrer Rentenversicherung voraus.

#### Prävention:

- **Sport nach Krebs:** Viele Sportvereine bieten Fitnesstraining durch speziell geschulte Übungsleiter an. Dieser Rehabilitationssport kann vom niedergelassenen Arzt bis zu 18 Monaten verordnet werden. Angebote kann Ihnen Ihre Krankenkasse telefonisch nennen. Viele Kassen informieren auch im Internet z.B. unter: [www.aok.de](http://www.aok.de) Suchbegriff „Sport nach Krebs“ oder „Gesundheitssport“
- **Gesundheitsprogramme** zur Ernährung, Fitness, Stressbewältigung, Raucherentwöhnung, usw. können durch den Hausarzt verordnet werden. Bitte fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach. Dort erhalten Sie wohnortnahe aktuelle Angebote. Auch Programme anderer Krankenkassen können bezuschusst werden.

### Berufstätigkeit:

- **Lohnfortzahlung** erhalten Sie tarifrechtlich für 6 Wochen nach Krankheitsbeginn.
- **Übergangsgeld** erhalten Sie während Rehamaßnahmen (anstelle Lohnfortzahlung oder Krankengeld)
- **Technische Anpassung des Arbeitsplatzes** kann durch die Rentenversicherung bezuschusst werden, damit Sie Ihre bisherigen Tätigkeiten weiterhin ausführen können.
- **Fortbildungsmaßnahmen** werden durch die Rentenversicherung gezahlt, um Sie auf spezielle Zusatzqualifikationen für das bestehende oder ein neues Arbeitsfeld im Betrieb zu schulen.
- **Lohnkostenzuschuss** kann durch die Rentenversicherung an den Arbeitgeber gezahlt werden, um Ihren langsamen Einstieg in den regulären Arbeitsprozess finanziell auszugleichen.
- Die **Umsetzung im Betrieb** ist mit dem Arbeitgeber (auch mit Personalrat und Betriebsarzt) zu vereinbaren, wenn Sie krankheitsbedingt ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr ausüben können. Der Arbeitgeber hat hier eine besondere Fürsorgepflicht und soll Ihnen eine angemessene Weiterbeschäftigung im Betrieb ermöglichen.
- Eine **Betriebliche Vorruhestandsregelung** wird in vielen größeren Betrieben angeboten. Es gelten hier besondere Voraussetzungen, über die der Betriebsrat/Personalrat gerne informiert.
- **Kündigung, Abfindung, Beurlaubung, Arbeitszeitreduzierung:** Informieren Sie sich bei Ihrem Personalrat/Betriebsrat oder Betriebsarzt, welche Vorteile und Nachteile speziell für Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse entstehen. Erst nach ausführlicher Beratung sollten Sie mit dem Arbeitgeber Vertragsänderungen vereinbaren.
- **Berufserkrankung:** liegt in Ihrer beruflichen Tätigkeit der eindeutige Auslöser der Erkrankung, muß dies durch die zuständige Berufsgenossenschaft anerkannt werden. Von dieser werden dann Folgekosten incl. Entschädigungen und Renten übernommen.

### Schwerbehinderung:

- Ab Datum der Erstdiagnose haben Sie für **5 Jahre Anspruch** auf einen **Schwerbehindertenausweis**, ausgestellt durch das Landratsamt Ihres Wohnorts. Es werden bei einer Krebserkrankung mind. 50 GdB (Grad der Behinderung) anerkannt. Je nach Merkzeichen und GdB stehen Ihnen besondere Nachteilsausgleiche zu. Diese werden im Merkblatt zum Bewilligungsbescheid detailliert erklärt.
- **Erweiterter Kündigungsschutz** steht allen Beschäftigten zu. Die Kündigung des Arbeitgebers ist erst rechtmäßig, wenn die Hauptfürsorgestelle dieser zugestimmt hat.
- **Zusatzurlaub:** zusätzliche 5 Tage können schwerbehinderte Arbeitnehmer pro Jahr erhalten.
- **Steuerfreibeträge** können Sie in der Einkommen-/Lohnsteuererklärung geltend machen.
- **Altersrentenanspruch** ohne Abschläge besteht abgestuft zwischen 63 und 65 Jahren, vorgezogene Altersrente mit Abschlägen abgestuft zwischen 60 und 62 Jahren. Mindestwartezeit: 35 statt 45 Jahre. Die vorgezogene Rente für Schwerbehinderte kann nur beantragt werden, solange Sie einen gültigen Schwerbehindertenausweis besitzen. Auf das Enddatum der 5-Jahres-Frist ist zu achten.
- **Integrationsfachdienst**-Unterstützung steht allen Schwerbehinderten zu Verfügung, die im Arbeitsleben stehen und Beratung oder Begleitung am Arbeitsplatz benötigen. In vielen Betrieben können Sie auch die Schwerbehindertenvertretung ansprechen.

### Rente:

Beratung und Hilfe beim Ausfüllen der Anträge erhalten Sie bei den örtlichen Rentenberatungsstellen sowie dem Bürgerbüro Ihrer Gemeinde. Auch bei der AOK gibt es Beratungstermine.

- bei **Nahtlosigkeitsregelung:** wenn Sie weiterhin nicht arbeitsfähig werden kann das Arbeitsamt Sie auffordern, eine **Rente** zu beantragen. Ihr bisheriger Arbeitsvertrag endet automatisch, sobald eine Dauerrente bewilligt wurde.
- **Teilweise Erwerbsminderungsrente** erhält, wer zwischen 3 und 6 Stunden täglich arbeiten kann. Die Rente kann auf 1 Jahr befristet und bis 2 x verlängert werden (Rente auf Zeit) oder auf Dauer bewilligt werden.

- **Volle Erwerbsminderungsrente** erhält, wer keine 3 Stunden täglich arbeitsfähig ist. Auch diese Rente kann befristet oder auf Dauer bewilligt werden. Ein Hinzuverdienst ist möglich.
- **Vorgezogene Altersrente** ist mit Abschlägen ab ca. 60 Jahren, ohne Abschläge ab ca. 63 Jahren gestaffelt möglich, wenn die Mindestwartezeit von 45 Beitragsjahren (bei Schwerbehinderung 35 Jahre) erfüllt ist.
- Die **Höhe Ihrer Rente** entnehmen Sie der Mitteilung Ihrer Rentenversicherung, die Sie jährlich per Post unaufgefordert zugesandt bekommen.

#### Finanzielle Hilfen:

- **Haushaltshilfe für Kinderversorgung** (bei einem Kind i.d.R. unter 12 Jahren oder behindertem Kind) wird erstattet, wenn die bisher versorgende Person krankheitsbedingt zeitweise ausfällt und keine Person innerhalb der Familie zu Verfügung steht. Auch unbezahlter Urlaub des Partners kann erstattet werden. Krankenkassen haben hierfür verschiedene Regelungen.
- **Zuzahlungen:** Bei allen Leistungen müssen 10% der Kosten mit mind. 5 € und max. 10 € selbst getragen werden. Für Versicherte mit chronischen Erkrankungen liegt die Höchstgrenze der Zuzahlungspflicht bei 1% des Familienbruttoeinkommens (pro Haushalt) abzüglich Freibeträgen. Die Zuzahlungs-Befreiung kann bei Ihrer Krankenkasse beantragt werden.
- **Spendengelder**
  - Härtefonds der Stiftung deutsche Krebshilfe: Blauer Ratgeber Nr. 40 und bei [www.krebshilfe.de](http://www.krebshilfe.de)
  - Stiftung „Familie in Not“: Kontakt über Jugendamt, Sozialamt, Gemeindeverwaltung
  - Lokale Spendenaktionen: Kontakt über Sozialamt, Zeitungsverlage, Gemeindeverwaltung
  - Bundesstiftungen, Landesstiftungen, kirchliche Fonds sind in Notsituationen direkt anzufragen

#### Vollmachten:

Stellen Sie rechtzeitig sicher, dass eine Person Ihres Vertrauens Ihre persönlichsten Interessen vertritt, falls Sie einmal selbst nicht dazu in der Lage sind. Schriftliche Vollmachten können vorab durch einen Notar oder eine Betreuungsbehörde amtlich bestätigt werden. Ausführliche Beratung und Vordrucke werden angeboten von z.B. „Esslinger Initiative e.V.“: 0711 357420, [www.esslinger-initiative.de](http://www.esslinger-initiative.de)

- Die **Generalvollmacht** regelt die finanzielle Sorge, die Gesundheitsfürsorge, das Postgeheimnis, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die rechtliche Vertretung und verpflichtet den Bevollmächtigten, sich verantwortungsvoll um Sie zu kümmern und für Sie zu entscheiden. Diese Vollmacht gilt regulär erst, wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind. Die Geschäftsunfähigkeit sollte durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden. Die Vollmacht kann auch auf einzelne Teilbereiche begrenzt werden.
- Die **Betreuungsverfügung** (auch Vorsorgevollmacht) bestimmt, wer im Notfall als gesetzlicher Betreuer bestellt werden soll.
- Die **Gesundheitsvollmacht** bestimmt eine Person, die Sie in allen gesundheitlichen Angelegenheiten vertritt. Diese darf von Ärzten über Ihre Erkrankung aufgeklärt werden und Entscheidungen treffen.
- Die **Patientenverfügung** gibt Ärzten Hinweise darauf, wie Sie behandelt werden möchten, falls Sie unheilbar krank sind und ihren Willen nicht mehr äußern können.

#### Quellen:

- Die blauen Ratgeber der Deutschen Krebshilfe e.V.
  - Nr. 02-22: Informationen zu speziellen Erkrankungen, Nr. 40: Wegweiser zu Sozialleistungen, Nr. 46: Ernährung bei Krebs, Nr. 53: Strahlentherapie, Nr. 42: Hilfen für Angehörige
- Sozialrecht im Internet, z.B. [www.betanet.de](http://www.betanet.de)
- Verbraucherzentrale, z.B. [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)